

Arbeitshilfe zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in Sachsen-Anhalt (Stand ~~Februar 2018~~ April 2021)

Aktuelle Version stets abrufbar unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabepaket/>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Allgemeiner Teil		
§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 19, Abs. 2 Satz 1 SGB II	Erhalten nichterwerbsfähige Kinder, die mit Auszubildenden in einem Haushalt leben, auch nach der Änderung des § 7 SGB II und dessen Anknüpfung an die „Leistungsbe- rechtigung“ statt der „Hilfebedürftigkeit“ Leistungen nach dem SGB II und damit BuT- Leistungen gem. § 28 SGB II? Oder sind diese auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen?	Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsbe- rechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II. Der Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in § 7 Abs. 1 Satz SGB II abschließend legaldefi- niert, ohne dass auf Absatz 5 Bezug genommen würde. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist für die Definition des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten daher unerheb- lich. Die Änderung der Begrifflichkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist rein redaktioneller Natur (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 7 SGB II, BR-Drs. 661/10, S. 147 f.) Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 haben Leistungsberech- tigte (im Sinne des § 7 SGB II, also auch des § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II) unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie kei- nen Anspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Kinder von Auszubildenden sind daher – wie vor der Änderung – idR. nach dem SGB II leistungsberechtigt, nicht nach dem SGB XII.
§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II, § 5a AlgII-VO	Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist übersteigendes Einkommen in der Reihenfolge der Absätze des § 28 SGB II anzurechnen. Ist im Rahmen dieser Anrechnung immer der Be- trag von 3,00 Euro€ für Schulausflüge nach § 5a Alg II- VO zu berücksichtigen, auch wenn ein	Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist immer der Betrag von 3 Euro€ nach § 5a Alg II-V zu- grunde zu legen. In der Begründung zu § 5a Alg II-V wird ausgeführt: "Die Bedarfe nach § 28 Abs.-2 Nummer 1 des SGB II für die Schulausflüge werden in Höhe der tatsächlichen Auf- wendungen berücksichtigt. Dabei steht zu Beginn eines Bewilligungszeitraums nicht fest, wann und mit welchen tatsächlichen Kosten ein Schulausflug stattfindet. Um eine einfache Berechnung der zustehenden Ansprüche auf die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 bis 5 SGB II zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Ansprüche nach § 5a Nummer 1 von einem Betrag von 3 Euro€ monatlich auszugehen. (...) <u>Die tatsächlich höheren oder geringeren Kosten stel-</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	solcher Schulausflug nicht beantragt worden ist?	len <u>keine wesentliche Änderung des Leistungsverhältnisses dar.</u> " Letzteres schließt auch den Fall ein, dass überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind. Ferner dürfte eine nachträgliche Korrektur der Anrechnung aus Vertrauensschutzgründen kaum möglich sein.
§ 28 SGB II, § 6b BKGG, § 34 SGB XII	Sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorrangig?	Zur Beantwortung wird auf § 10 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII verwiesen. Bis auf einige dort genannte Ausnahmen sind die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.
Besonderer Teil Ausflüge und Klassenfahrten in Schule und KITA		
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Kann ein Zuschuss für eine KITA-/ Schul-/ Klassenfahrt bewilligt werden, wenn die (An-)Zahlung bereits fällig ist, die Fahrt selbst jedoch erst im folgenden Bewilligungszeitraum stattfindet, über den noch nicht entschieden ist?	Im SGB II und SGB XII ist das Bedarfsdeckungsprinzip vorherrschend. Das bedeutet, ein Bedarf ist dann zu decken, wenn er entsteht. Im Falle der Kosten für Schulfahrten entsteht der Bedarf mit der Fälligkeit der (An-)Zahlung. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit des Kindes/ Jugendlichen vor, so ist der Bedarf zu decken, auch wenn die Fahrt selbst ggf. erst später stattfindet. Umgekehrt bedeutet dies freilich auch, dass Kosten für Fahrten, die bereits zu einem Zeitpunkt, in dem keine Hilfebedürftigkeit bestand, von den Eltern bezahlt worden sind, nicht nachträglich erstattet werden können.
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Ein Veranstalter bietet an, einen Projekttag nicht außerhalb, sondern in den Räumen der Schule auszurichten, um den Schüler/innen Reisezeit und -kosten zu ersparen. Es wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Die Schule beschließt die Durchführung dieses Projekts in ih-	Nach Luik in Eicher, SGB II, Rn. 22 ist ein Schulausflug gekennzeichnet durch "...die schulische Verantwortung, die sich auf die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Aktivität beziehen muss. [...] Der Begriff des Schulausflugs ist weit auszulegen." Problematisch ist, ob der Begriff "Schulausflug" auch Veranstaltungen umfasst, die in den Räumen der Schule selbst stattfinden. Da es sich nach vorgesagtem um eine außerunterrichtliche und damit nicht unbedingt um eine außerschulische Aktivität handeln muss, ist dies zulässig, wenn sich die Veranstaltung tatsächlich vom normalen Unterricht abgrenzen lässt (Kosten für letzteren sind von der Schulbedarfspauschale nach Abs. 3 abgedeckt). Es

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>ren Räumen und führt für die betroffenen Klassen(-stufen) an diesem Tag keinen regulären Unterricht durch. Ist es möglich, den Teilnahmebeitrag für den „Wandertag in der Schule“ zu übernehmen?</p>	<p>wäre nicht erklärbar, weshalb die gleiche Veranstaltung außerhalb der Räume der Schule förderfähig sein sollte, findet sie jedoch zur Vermeidung von Kosten und Fahrzeiten für die Kinder in der Schule statt, ausgeschlossen wäre.</p> <p>Die schulische Verantwortung liegt darin, dass die Schule den regulären Unterricht für die betroffenen Schulkinder an diesem Tag ausfallen lässt, sich mithin organisatorisch in Abstimmung mit dem Veranstalter auf das Angebot einstellt. Auch die Aufsichtspflicht u.ä. ist an diesem Tag nach wie vor durch schulische Kräfte abzusichern. Darüber hinaus wird die Schule prüfen, ob den Erziehungsberechtigten der Schulkinder, die keine Leistungen nach dem SGB II, XII, WoGG oder KfZ beziehen, der erhobene Teilnahmebeitrag zuzumuten ist. Insofern sind diese Punkte mit einem regulären Wandertag vergleichbar und der Teilnahmebetrag für leistungsberechtigte Kinder zu übernehmen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII</p>	<p>Können Kinder in der Kindertagespflege auch an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII (Ausflüge und mehrtägige Fahrten) teilhaben?</p>	<p>Ja. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit auch Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (siehe Begründung zu § 30 Abs. 4 Satz 3 SGB II in der Fassung der BT-Drs. 17/4095, dort S. 33). Die (scheinbare) Beschränkung des Gesetzeswortlauts beruht auf einem redaktionellen Versehen bei der Streichung des § 30 Abs. 4 SGB II im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.</p>
<p>§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII</p>	<p>Im pädagogischen Konzept eines Sportgymnasiums ist die leistungssportliche Ausbildung enthalten, die unter anderem die Durchführung von Trainingslagern vorsieht. Die Trainingslager werden jedoch nicht von der Schule selbst, sondern mit deren Billigung von den einzelnen</p>	<p>Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung, die die mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung und außerhalb der Schule durchgeführt wird (vgl. Burkiczak in Estelmann, Komm. SGB II, § 28 SGB II, Rn. 50, BSG Urt. vom 23.3.2010 - B 14 AS 1/09 R). Diese bundesrechtliche Vorgabe wird von den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes dahingehend ergänzt, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional "üblich" ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür oder überschreitet ihre Durchführung (dem Grunde nach) den bundesrechtlichen Rahmen, lösen die dadurch entste-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>Sportverbänden (z.B. Landesturnverband) durchgeführt. Handelt es sich bei diesen Trainingslagern um Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII?</p> <p>Wie steht es mit Schüleraustauschen und Ski-Kompaktkursen?</p>	<p>henden Kosten keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II/ SGB XII aus. Die Aufwendungen sind vom zuständigen Träger mithin nur dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben entspricht und im Landesrecht eine Grundlage vorhanden ist (BSG, Urteil vom 21.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).</p> <p>Im Landesrecht, hier im Runderlass des MK vom 06.04.2013 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten –, sind eine Reihe von schulischen Veranstaltungen erfasst, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erfüllen (Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, internationale Begegnungen – Ziff. 1 RdErl. MK). Diese werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis erfordert (Ziff. 4.1 RdErl. MK). Der Begriff der „Klassenfahrt“ ist dort jedoch nicht abschließend definiert. Vielmehr ist Nr. 7 des RdErl. MK offen formuliert, so dass neben den im Erlass geregelten Fahrten weitere unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort denkbar, mithin nach dem Landesrecht zulässig und folglich über § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII förderfähig sind. Genannt sind ausdrücklich Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse, zu denen zum Teil weitere Erlasse des MK existieren. Die in der Frage aufgeworfene Durchführung von Trainingslagern ist ausdrücklich in Nr. 4.1 als mögliche Form einer Schulfahrt vorgesehen.</p> <p>Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, muss diese in schulischer Verantwortung stattfinden, wobei an diese Voraussetzung keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere muss die Durchführung nicht zwingend durch die Schule selbst erfolgen, sondern kann an einen Dritten delegiert werden. Maßgeblich ist in diesen Fällen, dass der vorgesehene Veranstaltungsinhalt sich im pädagogischen Konzept der Schule widerspiegelt und die Durchführung durch den Dritten entsprechend mit Einverständnis der Schule erfolgt. Auf die Freiwilligkeit oder Pflichtigkeit der Teilnahme durch den/ die Schüler/in kommt</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		es nicht an.
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII	Können mehrtägige Klassenfahrten auch dann gefördert werden, wenn sie entgegen der Empfehlung im RdErl. des MK vom 06.04.2013 – 22-82021 – Richtlinien für Schulfahrten und Schulwanderungen – jedes Jahr stattfinden?	Eine mehrtägige Klassenfahrt ist auch dann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets förderfähig, wenn diese jede Klassenstufe stattfindet. Hier ist im Erlass des MK (2.a Satz 2) nur von „sollen“ die Rede. Die Möglichkeit der jährlichen Abfolge ist daher nicht ausgeschlossen und entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Veranstaltungen nach Punkt 7 des Erlasses (Schüleraustausche, Skikomplettkurse) können ggf. noch hinzutreten.
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Können die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten für Schüler, die in den Ferien den Hort besuchen, gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII oder gemäß § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II/ § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII übernommen werden?	Eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Hort ist in § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht vorgesehen. Damit sind die Ausflüge bei Hortkindern, auch wenn sie nur während der Ferien den Hort besuchen, nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII förderfähig und nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII. Maßgeblich ist, dass im Rahmen des Hortbesuchs der Ausflug/ die Fahrt stattfindet.
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Ein behindertes Kind ist auf die Betreuung durch eine Begleitperson während einer Klassenfahrt angewiesen. Der Träger der Jugendhilfe hat für die Begleitung während der Klassenfahrt unterstützende Leistungen abgelehnt. Können die für die Begleitperson zusätzlich anfallenden Kosten gefördert werden?	In § 28 Abs. 2 SGB II wird von der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen gesprochen. Welche Aufwendungen konkret damit gemeint sind, wird nicht näher ausgeführt und ist daher auslegungsbedürftig. Luik in Eicher, SGB II, definiert den Begriff „Aufwendungen“ wie folgt: „Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle erforderlichen Kosten, also diejenigen, die von der Schule selbst und durch den Ausflug oder die Klassenfahrt unmittelbar veranlasst sind...]. Maßgeblich ist mithin, welche Kosten erforderlich sind, um den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ohne bereits im Regelbedarf enthalten zu sein. Im Regelfall ist die Übernahme von Kosten für eine Begleitperson daher nicht erforderlich, da die Aufsicht über die Schule bzw. die KITA in zumutbarer Weise abgesichert ist. Sofern die Durchführung der Klassenfahrt aus atypischen, objektiven Bedürfnissen

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>des Kindes/ Jugendlichen im Einzelfall ohne die Begleitperson nicht möglich oder zumutbar ist, sind die für die Begleitperson dafür entstehenden, unvermeidbaren Kosten als Aufwendungen dem jeweiligen Kind/Jugendlichen als Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Klassenfahrt zuzuordnen und können nach § 28 Abs. 2 SGB II übernommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen des SGB II vorrangig (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Lehnt der Träger der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII ab, so muss das SGB II in der Regel einspringen, um die Existenzsicherung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewährleisten hat. Auch kann m.E. eine tiefergehende Prüfung von Ansprüchen nach dem SGB VIII <u>kann</u> von Beschäftigten im Jobcenter nicht verlangt werden. Nur in vergleichsweise eindeutigen Fällen der vorrangigen Leistungspflicht ist an § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II – hier die Einlegung von Rechtsbehelfen durch das Jobcenter, ggf. unter Anmeldung eines Erstattungsanspruches nach § 102 ff. SGB X – zu denken.</p>
	Schülerbeförderungskosten	
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Kann der Eigenanteil nach § 71 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA im Rahmen von § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden, insbesondere wenn die zur Schülerbeförderung dienende Fahrkarte <u>nicht auch</u> für private Zwecke genutzt werden kann?	Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII <u>(in der seit 01.08.2019 geltenden Fassung)</u> werden die „erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten “. <u>Die Leistungen des Trägers der Schülerbeförderung sind mithin vorrangig. Die Prüfung der Zumutbarkeit des Bestreitens aus dem Regelbedarf erfordert eine Abgrenzung, ob Sind die geltend gemachten nach Abzug der Leistungen Dritter ungedeckten Aufwendungen überhaupt nicht ausschließlich der privaten Mobilität und damit dem Regelbedarf oder ausschließlich bzw. überwiegend zuzuordnen, sind sie nach der Neufassung des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII als Bildungs- und Teilhabeleistungen einzustufen, die zusätzlich zum Regelbedarf zu gewähren sind. Eigenanteile sind seit dem 01.08.2019 selbst bei erheblicher</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Privatnützigkeit der erworbenen Beförderungsmöglichkeit von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufzubringen., der Leistungen neben dem Regelbedarf zulässt, zuzuordnen sind. Die Zuordnung hängt vom Grad der Privatnützigkeit der erlangten Beförderungsmöglichkeit ab.</p> <p>Ist — wie im Fallbeispiel — eine Privatnützigkeit nicht oder nur in geringem Umfang gegeben, so sind die Aufwendungen nicht dem Regelbedarf zuzuordnen, sondern <u>Im Regelfall ist daher eine vollständige Übernahme <u>der nicht nach dem SchulG LSA abgedeckten erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs</u></u> nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII zusätzlich zum Regelbedarf gerechtfertigt.</p> <p>Kann jedoch ein <u>erheblicher privater Mobilitätsbedarf</u> durch die im Rahmen der Schülerbeförderung erworbene Beförderungsmöglichkeit gedeckt werden (z.B. bei einer Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV und nicht nur begrenzt auf bestimmte Uhrzeiten und/ oder wenige Tarifzonen berechtigt), so sind die Aufwendungen dem Regelbedarf zuzuordnen. Seit 01.08.2013 bemisst § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII die Höhe des zumutbaren Eigenleistung für den Regelfall auf 5 € monatlich. Sofern im Einzelfall von der Höhe des Betrags abgewichen werden soll, muss dies dokumentiert begründet werden. Die Differenz zum Eigenbetrag nach dem Schulgesetz in Höhe von 100 € jährlich, also 40 € (100 € – 12·5 €), ist mithin im Regelfall im Monat der Fälligkeit zu übernehmen.</p> <p>Die erforderliche Abgrenzung, ob erhebliche Privatnützigkeit vorliegt oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen. Lässt sich nach Ausermittlung des Sachverhalts die Privatnützigkeit nicht hinreichend sicher bestimmen, so ist im Zweifel von einer vollständigen Förderfähigkeit des Eigenanteils in Höhe von 100 € jährlich auszugehen.</p>
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Wann liegt eine Angewiesenheit im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII vor?	Leistungen für Schülerbeförderung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können jedoch aus den Regelungen des Schulgesetzes bzw. aus der zu § 71 Abs. 6 SchulG ergangenen Satzung des Trägers der Schülerbeförderung Anhaltspunkte herangezogen werden. Sieht die Satzung daher eine (gestaffelte) Mindestentfernung vor, dürfte im Regelfall bei Unterschreiten auch eine Angewiesenheit im Sinne des SGB II/ SGB XII nicht vorliegen.</p> <p>Ist im Einzelfall eine abweichende Einschätzung geboten, so ist zu prüfen, ob in der Satzung des Trägers der Schülerbeförderung eine Ausnahmeregelung existiert, die trotz Unterschreitens der Mindestentfernung einen (dem SGB II/ SGB XII vorrangigen) Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Kostenübernahme einräumt.</p>
§ 28 Abs. 4 SGB II	Wie ist zu verfahren, wenn der Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu der Erkenntnis gelangt, es besteht ein Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Träger der Schülerbeförderung, der Träger der Schülerbeförderung den Antrag des Leistungsberechtigten jedoch ablehnt.	Die Leistungen des Trägers der Schülerbeförderung sind den Leistungen nach dem SGB II und § 6b BKGG vorrangig. Die Formulierung in § 28 SGB II „...soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden...“ knüpft jedoch an die tatsächlichen Verhältnisse an. Befriedigt der Träger der Schülerbeförderung den nach der Einschätzung des BuT-Trägers gegebenen Anspruch auf Beförderung nicht, so kann der BuT-Träger den Antrag des Leistungsberechtigten <u>nicht</u> unter Hinweis auf den vorrangigen Anspruch ablehnen. Es besteht jedoch für den Grundsicherungsträger nach § 5 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, den vorrangigen Anspruch gegen den Träger der Schülerbeförderung in eigener Regie geltend zu machen.
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Wie ist zu entscheiden, wenn das Kind nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht, sondern beispielsweise eine fachspezifische Schule außerhalb des Landkreises?	<p><u>Seit dem 01.08.2019 ist eine weite Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ in § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II klargestellt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Ergänzend Was unter dem Begriff „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ zu verstehen ist, ist <u>inkann auf</u> § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA und zum</u></p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Teil in den<u>auf die</u> Satzungen der Träger der Schülerbeförderung näher ausgeführt<u>zurückgegriffen werden. Die Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII soll als an die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder anknüpfende Regelung nicht hinter den Möglichkeiten des SchulG LSA zurückbleiben.</u> Besucht das leistungsberechtigte Kind eine Schule, die nicht unter § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA bzw. die vorgenannte Satzung fällt<u>nicht die in diesem Sinne nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs</u>, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen würden. Alles andere ginge über die vom SGB II/ SGB XII abzusichernde Grundversorgung hinaus.</p> <p>Zu beachten ist darüber hinaus ggf. die vorrangige Einstandspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.</p>
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Sind auch Kosten für die Nutzung eines privaten PKW im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II übernahmefähig?	<p>Grundsätzlich ja. § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII stellt lediglich auf die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen ab, ohne nach der Beförderungsart zu differenzieren. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch zumutbar und preiswerter, so ist die Höhe der übernahmefähigen Kosten auf diesen Betrag begrenzt.</p> <p>Zu beachten ist auch hier ggf. die vorrangige Leistungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.</p>
Außerschulische Lernförderung		
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wann ist eine außerschulische Lernförderung dem Grunde nach zu berücksichtigen?	<p>Eine Lernförderung ist immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau. <u>Von der</u></p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p><u>Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. nicht hingegen d</u>Der Wunsch nach i<u>eeiner</u> nur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts <u>genügt hingegen nicht</u>. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin/ des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellen).</p> <p>Es ist durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen, die durch den BuT-Träger im Regelfall nicht hinterfragt werden soll. Für die Bedarfsabfrage soll das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt verwendet werden. <u>Bei der dort erfragten Anzahl an Stunden handelt es sich um Unterrichtsstunden (45 Minuten), soweit durch die Schule keine abweichende Minutenzahl angegeben ist.</u> Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wie lange kann eine außerschulische Lernförderung gewährt werden?	Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs- 661/10, S. 170) ist Lernförderung in der Regel jedoch nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Hintergrund ist, dass ein/e Schüler/in, die/der ständiger Nachhilfe bedarf, offenbar mit der gewählten Schullaufbahn überfordert ist und ggf. eine niedrigere wählen sollte. Die Überforderung sollte nicht zusätzlich durch (außerschulische) Lernförderung noch verstärkt und damit ggf. sogar der gegenteilige Effekt erreicht werden. Hier wird es auf die Einschätzung der Schule ganz maßgeblich ankommen, ob diese den/die Schüler/in für geeignet hält, die gewählte Schullaufbahn überhaupt zu bewältigen. -Kurzfristigkeit meint <u>regelmäßig</u> einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (pro Schuljahr), in der Regel maximal bis zum Ende des Schuljahres (Ausnahmen bei Nachprüfungen zum Zwecke der Versetzung nach Ende des Schuljahres sind möglich). In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, die jedoch nach Einschätzung der Schule dem Grunde nach voraussichtlich für die gewählte Schullaufbahn geeignet sind, ist auch eine längerfristige Lernförderung möglich, um das Erreichen des wesentlichen Lernziels zu gewährleisten. Umfang und Dauer der Lernförderung (ggf. auch über sechs Monaten hinaus) sollen im jeweiligen Einzelfall nach der Empfehlung der Schule bemessen werden.
<u>§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII</u>	<u>Gelten aufgrund der Corona-Pandemie Besonderheiten bei der außerschulischen Lernförderung?</u>	<u>Die außerschulische Lernförderung kann und soll auch dazu dienen, pandemiebedingt entstandene Lernrückstände aufzuholen, um das Erreichen der wesentlichen Lernziele zu gewährleisten. Hierbei kommen neben Präsenz- auch Onlineangebote in Betracht. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs, die von Schulschließungen und einem vollständigen oder teilweisen Ausweichen auf Distanzunterricht und digitale Lernangebote geprägt waren und noch sind, sind sowohl bei einer höheren Zahl an Schülerinnen und Schülern als auch in größerem Umfang Lernrückstände aufgelaufen als üblich. Wegen der begrenzten Kapazität des schulischen Lehrpersonals wird nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden können, dass für alle Betroffenen Lernrückstände in diesem Umfang</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p><u>vollständig über schulische Angebote aufgeholt werden können. Bis zur Stabilisierung eines ausreichenden Leistungsniveaus kann die außerschulische Lernförderung hier wertvolle Unterstützung leisten. Mithin wird der Bedarf an außerschulischer Lernförderung pandemiebedingt höher ausfallen als in sonstigen Jahren. Daher kann sowohl zeitlich begrenzt ein höherer Umfang an zusätzlichen Unterrichtsstunden als auch eine längere Dauer der Lernförderung gerechtfertigt sein. Darüber hinaus kann auch außerschulische Lernförderung ausnahmsweise in den Ferienzeiten angezeigt sein, wenn die Versetzung zwar erfolgte, jedoch knapp ausfiel. Hierbei kann auch zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der pandemiebedingten erschwerten Beschulungsbedingungen ein geringerer Beurteilungsmaßstab angelegt wurde als üblich. Wenn nach Einschätzung der Lehrkraft trotz der Versetzung die wesentlichen Lernziele noch nicht erreicht wurden, ist ausnahmsweise die außerschulische Lernförderung während der Ferienzeit möglich, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu stabilisieren.</u></p>
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	<p>Kann eine außerschulische Lernförderung auch dann Berücksichtigung finden, wenn nur in einem Fach ein mangelhaftes Leistungsniveau vorliegt, die Versetzung in die nächste Klassenstufe z.B. aufgrund eines Notenausgleichs jedoch nicht gefährdet ist? <u>Wie verhält sich die Rechtslage bei einem Nachteilsausgleich?</u></p>	<p>Die Versetzungsgefährdung stellt immer eine <u>grundsätzliche</u> Notwendigkeit für –ggf. außerschulische– Lernförderung dar, sofern nicht allein durch das Verhalten der Schülerin/ des Schülers bedingt. <u>Darüber hinaus-Das ist so zu verstehen, umfasst dass</u> das wesentliche Lernziel <u>darüber hinaus</u> jedoch auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus <u>umfasst</u>. Dies bezieht sich auch auf Einzelfächer (ggf. Haupt- und Nebenfächer). Daher kann eine außerschulische Lernförderung auch dann für ein einzelnes Fach gewährt werden, wenn allein durch das mangelhafte Leistungsniveau in diesem die Versetzung insgesamt nicht gefährdet wäre (z.B. durch Notenausgleich mit anderen Fächern). <u>Eine außerschulische Lernförderung kommt auch dann in Betracht, wenn die bessere Schulnote nur aufgrund eines Nachteilsausgleichs aufgrund individueller Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers erteilt wurde, das Leistungsniveau bei rein objektiver Betrachtung jedoch hinter „ausreichend“ zurückbleibt.</u></p> <p>Ob und ggf. in welchem Fach/ in welchen Fächern ein mangelhaftes Leistungsniveau der</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Schülerin/ des Schülers vorliegt, stellt die Schule möglichst unter Verwendung des zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmten Formblatts fest.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wie verhalten sich schulische Förderangebote und außerschulische Lernförderung zueinander?	Gibt es an der Schule ein Förderangebot, z.B. Förderunterricht, das geeignet ist, die Lernschwäche der Schülerin/ des Schülers zu beheben, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche außerschulische Lernförderung. Die außerschulische Lernförderung greift daher nur ein, wenn entweder die Schule (unabhängig von den Gründen) kein entsprechendes Angebot vorhält oder das schulische Angebot voraussichtlich nicht ausreichen würde, die Schülerin/ den Schüler zumindest auf ein ausreichendes Leistungsniveau zu heben. Letzteres kann auch aus subjektiven Gründen in Betracht kommen, wenn die Schülerin/ der Schüler beispielsweise zum Erzielen von Lernfortschritten einer individuelleren Betreuung bedarf, als diese durch das schulische Angebot abgedeckt werden könnte.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Umfassen die Leistungen für eine außerschulische Lernförderung auch die Kosten einer Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie?	Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs.- 661/10, S. 170) in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie zumeist nicht zu. Vorrangig sollten die Betroffenen Leistungen nach dem SGB VIII oder dem SGB V prüfen lassen. Gleichwohl ist nach Ansicht des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 12.01.2015, Az.: L 2 AS 622/14 B ER) auch das Training für Legastheniker eine Lernförderung i. S. des § 28 Abs. 5 SGB II. Die atypische Bedarfslage rechtfertigt mithin eine längerfristige Lernförderung auch in Gestalt einer besonderen Therapie (soweit vorrangige Fördersysteme nicht greifen). Es bestehen keine Bedenken, diese Grundsätze auch auf die Förderung einer Dyskalkulietherapie anzuwenden.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Ein zugewandertes Kind besucht zum Erlernen der deutschen Sprache im Rahmen seiner Beschulung eine Sprachfördergruppe. Kann ergänzend dazu die	Das Erreichen eines ausreichenden Sprachniveaus ist ein wesentliches Ziel der Beschulung. Daher ist die Einrichtung eines geeigneten Basisangebots zur Zielerreichung Sache der Kultusministerien der Länder. Bei der Sprachfördergruppe handelt es sich um ein schulisches Angebot zur Erfüllung der Schulpflicht (siehe lfd. Nr. 4 des RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allge-

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>Kostenübernahme für eine außerschulische Lernförderung bewilligt werden?</p> <p>Wie verhält es sich, wenn die Sprachfördergruppe erst zum kommenden Schuljahresbeginn eingerichtet wird?</p>	<p>mein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, SVBl. LSA 2016, S. 141, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 15.05.2017, SVBl. LSA 2017, S. 81). Mithin kommt dem Grunde nach eine ergänzende außerschulische Lernförderung in Betracht. Wesentliches Lernziel ist die Beschulung in der Regelklasse. Reicht das schulische Angebot, also hier die Sprachfördergruppe, aus Gründen des Einzelfalls für das Schulkind nicht aus, um das Ziel zu erreichen, kann außerschulische Lernförderung gewährt werden. Gleiches gilt, wenn eine Sprachfördergruppe ausnahmsweise noch nicht eingerichtet wurde oder aus individuellen Gründen des leistungsberechtigten Schulkindes <u>vorübergehend</u> nicht erreichbar ist. Die entsprechende Bestätigung des Bedarfs bzw. auch der voraussichtlich erforderliche Umfang wird ggf. durch das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt von der Lehrkraft der Sprachfördergruppe oder ggf. dem/r Klassenleiter/in erteilt.</p>
Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule und KITA		
<p>§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII</p>	<p>Sind Leistungen für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagespflege auch dann in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Tagesmutter selbst kocht und die entstehenden Kosten höher sind als bei größeren Anbietern?</p>	<p>Ja. Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen<u>Aufwendungen</u> u.a. auch für Kinder in der Kindertagespflege übernommen. Eine Begrenzung der Mehraufwendungen<u>Aufwendungen</u>, z.B. auf einen angemessenen Betrag (o.ä.), ist in § 28 Abs. 6 SGB II nicht vorgesehen. Es ist mithin davon auszugehen, dass die tatsächlich anfallenden Mehrkosten<u>Kosten</u> zu übernehmen sind, auch wenn die Mittagsverpflegung in einer vergleichbaren KITA mit größerem Anbieter möglicherweise billiger wäre.</p>
<p>§ 28 Abs. 6 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 6</p>	<p>In einigen Schulen gibt es bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Freitische nach § 72a des Schulgesetzes LSA, die bislang vom</p>	<p>Hier kann die Arbeitshilfe NRW vergleichend herangezogen werden. Darin heißt es auf S. 45: „Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II/Sozialgeld-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
SGB XII	<p>Land finanziert wurden. Kann eine Mischfinanzierung dergestalt erfolgen, dass für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und § 6b BKGG die Kosten für das Mittagessen abzüglich des Eigenanteils von einem Euro pro Tag über das Bildungs- und Teilhabepaket, der verbleibende Eigenanteil über die Freitischregelung erstattet wird? Wie ist die Rechtslage, wenn die Kommune den nach dem SGB II und SGB XII vorgesehenen Eigenanteil als eigene Leistung freiwillig erbringen möchte?</p>	<p>Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.</p> <p>Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbeziehern Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Diese Umsetzungsform dürfte aber in der Regel nicht gewollt sein. [...] Unabhängig davon, ob eine teilweise oder unvollständige Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.“</p> <p>Einer Gewährung des Eigenanteils durch das Land (z.B. über die Freitischregelung) oder aber die Kommune als freiwillige <u>eigene</u> Leistung (die nicht über die Bundesbeteiligung refinanziert werden kann!) steht damit nichts entgegen. Die Bereitstellung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit als Sachleistung (z.B. Bereitstellung eines vollständig kostenlosen Mittagessens), nicht als Geldleistung (Erstattung der Kosten im Nachhinein) erfolgen. Spätestens bei der buchungstechnischen Erfassung ist zwischen den aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzierbaren Leistungen und dem vom Land oder Kommune freiwillig gezahlten Eigenanteil von einem Euro pro Essen genau zu trennen.</p>
§§ 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II	<p>Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Schule und einem Caterer wird den Schülerinnen und Schülern, die in den Ferien den Hort besuchen, in</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler ist nach § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II maßgeblich, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Dafür genügt es, wenn – wie im Fallbeispiel – die Schule eine Vereinbarung mit dem Caterer (oder mit dem Hort selbst) geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes oder in der Ferienzeit erfolgt, sofern der Zusammenhang „in schulischer Ver-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>den Räumlichkeiten des Hortes ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten. Können die Kosten (abzgl. des Eigenanteils) übernommen werden oder muss der Hort eine eigene Vereinbarung mit dem Caterer schließen? Welches ist die richtige Anspruchsgrundlage?</p>	<p>antwortung“ durch entsprechende Vereinbarung hergestellt ist. Satz 3 steht dieser Auslegung nicht entgegen, da damit nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, S. 171) lediglich Abweichungen beim Schulbesuch aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten u.ä. als nicht bedarfsrelevant geregelt werden sollten. Eine Aussage über Ferienzeiten lässt sich daraus nicht ableiten.</p> <p>Für das Fallbeispiel bedeutet dies die Übernahmefähigkeit nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II.</p> <p>Gibt es hingegen „nur“ eine Vereinbarung zwischen Hort und Caterer <u>ohne dass die Schule beteiligt war</u>, so ist § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (befristet) einschlägig. Eine Übernahme nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II scheidet insofern aus, als das Satz 2 für Schülerinnen und Schüler eine abschließende Sonderregelung beinhaltet nicht möglich.</p>
<p><u>§ 28 Abs. 6 iVm. § 68 SGB II, § 34 Abs. 6 iVm. § 142 Abs. 1 SGB XII</u></p>	<p><u>Was ist zu beachten, wenn die Schule oder Kita pandemiebedingt geschlossen ist oder nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen betreuen kann (z. B. Begrenzung auf Notbetreuung)?</u></p>	<p><u>Für die Kinder in der Notbetreuung ergeben sich im Hinblick auf die Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen keine wesentlichen Änderungen. Für alle anderen gilt: Nach §§ 68 SGB II, 142 SGB XII kommt es abweichend von §§ 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 SGB XII auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Damit können auch die Kosten für Mittagsverpflegung in Form der Abholung oder Belieferung übernommen werden. Kosten der Belieferung können ebenfalls übernommen werden. Dies gilt für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Kosten für eine Selbstversorgung übernommen werden können. Ein kommunaler Sicherstellungsauftrag ergibt sich aus der Sonderregelung nicht, obgleich es dem kommunalen Träger gestattet ist, die abweichende Form der zentralen Mittagsverpflegung zu koordinieren.</u></p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Leistungen zur sozialen Teilhabe		
<p><u>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</u></p>	<p><u>Ein leistungsberechtigtes Kind ist für die gesamte Dauer des 12-monatigen Bewilligungszeitraums Mitglied im Fußballverein. Der Mitgliedsbeitrag kostet jeden Monat 8 Euro. In welcher Höhe werden Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII gewährt? Wie verhielte es sich, wenn der Monatsbeitrag z. B. für Tennis monatlich 20 Euro betrüge?</u></p>	<p><u>Mit der seit 01.08.2019 geltenden Neuregelung wurde das Teilhabebudget in eine echte Teilhabepauschale von 15 Euro monatlich umgewandelt. Es genügt, dass dem Grunde nach Aufwendungen für Teilhabe an einem konkreten „Mitmachangebot“ nachgewiesen werden. Anders als bisher ist daher keine monatliche Spitzabrechnung erforderlich, selbst wenn die nachgewiesenen Aufwendungen geringer sind als die Pauschale. Dies mindert primär den Verwaltungsaufwand. Mit evtl. übersteigenden Leistungen können begleitende, teilhabespezifische Aufwendungen für Fahrkosten, die Anschaffung oder Reinigung von Ausrüstung u.ä. selbständig durch die Leistungsberechtigten abgedeckt werden, ohne dass es eines gesonderten Nachweises bedürfte. Bei Sachleistungen über Gutscheine/ Direktüberweisung ist daher spätestens am Ende des Bewilligungszeitraums der ggf. noch verbleibende Betrag der Pauschale an die Leistungsberechtigten auszukehren, um auch ihnen die Deckung sonstiger Aufwendungen wie Fahrkosten etc. zu ermöglichen. Die Wahrnehmung mehrerer Teilhabeaktivitäten löst die Pauschale von 15 Euro pro Monat nur einmal aus.</u></p> <p><u>Bei der Beitragshöhe von 8 Euro monatlich würden folglich dennoch 15 Euro monatlich, also insgesamt 12x15 Euro = 180 Euro, zuerkannt. Kostenintensivere Aktivitäten hingegen erhöhen die Pauschale nicht und dürften damit regelmäßig zumindest nicht das ganze Jahr hindurch finanziert werden können (ein Beispiel für kürzere Mitgliedschaften folgt im weiteren Verlauf).</u></p>
<p><u>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</u></p>	<p><u>Die Vereinsmitgliedschaft mit einem Beitrag von 8 Euro im Monat dauert nur drei Monate. Ist dennoch das Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum auszukehren</u></p>	<p><u>Das Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 des Abs. 7 wurde durch das „Starke-Familien-Gesetz“ zum 01.08.2019 klarer als bis dahin definiert. Nach Satz 1 sind nur Teilhabeaktivitäten erfasst, für die im jeweiligen Monat Aufwendungen entstehen. Satz 2 hingegen regelt Teilhabeaktivitäten, deren Dauer sich nicht über mehrere Monate erstreckt oder die höhere Kosten verursachen, als die Pauschale abdeckt.</u></p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<u>(6x15 oder gar 12x15 Euro)?</u>	<u>Für die nachgewiesene Mitgliedschaft werden daher pauschal nur für die Dauer von drei Monaten jeweils 15 Euro, also 45 Euro erbracht und nicht das gesamte Budget. Eine abweichende Fälligkeit der Zahlung (z.B. Quartalsbeitrag) ändert nichts am Charakter der Teilhabeaktivität als dem Grunde nach mehrmonatig und betrifft daher nur den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, da die Pauschale die nachgewiesenen Aufwendungen deckt.</u>
<u>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</u>	<u>Welche Auswirkungen hat es, wenn im vorgenannten Beispiel eine dreimonatige Mitgliedschaft im Tennisverein mit einem Monatbeitrag von 20 Euro nachgewiesen wurde? Weitere Aufwendungen für Teilhabe fielen im Bewilligungszeitraum von sechs Monaten nicht an.</u>	<u>Auch hier werden zunächst für die dreimonatige Dauer der Teilhabeaktivität nach Abs. 7 Satz 1 pauschal 3x15 Euro, also 45 Euro gewährt. Insgesamt wurden jedoch 60 Euro an Aufwendungen nachgewiesen. Die pauschale Leistung ist also niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen. Nach Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Leistungen nach Satz 1 (Pauschale) sind ausgeschöpft. Ein Verweis auf den Regelbedarf ist an dieser Stelle nicht möglich, da es sich bei Beiträgen in Sportvereinen um reine Teilhabenbedarfe handelt, die im Regelbedarf schon systematisch nicht mit erfasst sind. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist jedoch auf die Angemessenheit der zusätzlichen Leistung zu achten (siehe Begründung der Beschlussempfehlung zu § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, BT-Drucksache 19/8613, S. 27: „Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.“) Von der Angemessenheit ist immer dann auszugehen, wenn das für Teilhabe im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehende Teilhabebudget nicht überschritten wird. Dieses beträgt hier 6x15 Euro = 90 Euro, mithin mehr als die nachgewiesenen Aufwendungen von 60 Euro. Damit reduziert sich das in Satz 2 enthaltene Ermessen auf Null, zu den 45 Euro nach Satz 1 sind weitere 15 Euro nach Satz 2 zu gewähren.</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p><u>Im Bescheid ist im Falle der vollständigen Kostenübernahme keine gesonderte Aufgliederung nach Satz 1 und Satz 2 erforderlich, da es sich hierbei um eine gleichartige Leistung handelt. Es ist ausreichend, den zuerkannten Betrag von 60 Euro insgesamt im Bescheid zu verfügen.</u></p>
<p><u>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</u></p>	<p><u>Ein Kind nimmt mit seinem Sportverein im August fünf Tage an einem Trainingslager teil, die Gebühr beträgt 50 Euro und ist durch das Kind selbst zu tragen. Zusätzlich sind 5 Euro Essensgeld zu zahlen. Weitere Teilhabebedarfe werden nicht geltend gemacht. Löst dies das Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum aus?</u></p>	<p><u>Auch hier wird, wie im vorangegangenen Beispiel, zunächst über Satz 1 wegen der im August nachgewiesenen teilhabebezogenen Aufwendungen die Pauschale von 15 Euro ausgelöst. Nach Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Unproblematisch ist die (angemessene) Erhöhung um weitere 35 Euro, da die Teilnahmegebühr allein den Teilhabebedarfen zuzuordnen und das Teilhabebudget für den Bewilligungszeitraum noch nicht ausgeschöpft ist. Aufwendungen für Nahrungsmittel (Essensgeld) hingegen sind dem Grunde nach vom Regelbedarf umfasst und nicht besonders durch die Teilhabeaktivität begründet. Dies träfe ggf. auf Mehraufwendungen zu, die den Regelbedarfsanteil deutlich übersteigen, also wenn die Verpflegung im Rahmen der Teilhabeaktivität unvermeidbar und deutlich teurer ist als im Regelbedarf vorgesehen. Bei einem Euro pro Tag ist der Verweis auf den Regelbedarf jedoch zumutbar.</u></p>
<p>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</p>	<p>Können in einem Bewilligungszeitraum eingesparte Leistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden?</p>	<p><u>Die grundsätzliche Möglichkeit der Ansparung ergibt sich nun ausdrücklich aus Abs. 7 Satz 2 (siehe vorangegangene Beispiele).</u> Eine Übertragbarkeit angesparter Teilhabeleistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum ist <u>grundsätzlich-zudem</u> möglich bei Bewilligungszeiträumen unter 12 Monaten (z.B. in Fällen des § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Bei der Ausgabe von Gutscheinen ergibt sich das unmittelbar aus § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gutscheine angemessen zu befristen sind. Die angemessene Frist muss nicht mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen, sollte 12 Monate jedoch nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Übertragung würde dem Gedanken der Gegenwärtigkeit der Bedarfsdeckung widersprechen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Gutschein. Für Direktzah-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		lungen soll nichts anderes gelten, da die Betroffenen durch die Entscheidung der Kommunen, nicht mit Gutscheinen zu arbeiten, keine Nachteile erleiden sollen. Die Setzung von „Verfallfristen“ bleibt der Ausgestaltung vor Ort vorbehalten.
§§ 28 Abs. 7, 29 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S.2, 37 Abs. 2 S. 3 SGB II	Können Leistungen aus dem nachfolgenden Bewilligungszeitraum vorweg genommen werden? Bsp: Der LB beantragt im Juli 20 <u>2014</u> für sein Kind die Übernahme der Kosten für eine organisierte Sommerfreizeit (Gesamtkosten <u>7100,00 €Euro</u>). Der BWZ begann im Februar und endet aufgrund vorläufiger Bewilligung im Juli.	BuT-Leistungen können nur-sowohl für den laufenden Bewilligungszeitraum im Voraus (§§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II) als , seit 01.08.2013 auch rückwirkend zum Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II) in Anspruch genommen werden. Damit ist die Übernahme von mindestens <u>60-€90 Euro</u> in nahezu allen Fällen sichergestellt (Ausnahme: vorzeitiges Ende des Bewilligungszeitraums z.B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit). Gleichwohl kann es, wie im geschilderten Beispiel, dazu kommen, dass dieser Betrag für eine Teilhabeaktivität nicht ausreicht. Eine Verlängerung des BWZ <u>im Ausnahmefall</u> (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist eine „Soll“-Vorschrift) kann dann geprüft werden, sofern wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Leistungsberechtigung dem Grunde nach nicht zu erwarten sind. Für das Fallbeispiel bedeutet dies neben der Rückwirkung des Antrags die Vorwegnahme des Budgets für den Zeitraum vom 01.0 <u>87.202014</u> bis 31.01.20 <u>2115</u> (Erweiterung des ursprünglichen BWZ auf 12 Monate), mithin also ein verfügbares Budget von <u>1280 Euro€</u> , von dem nach Abzug der Aufwendungen ein Restteilhabebudget von <u>5080 €Euro</u> verbleibt. Ist eine Verlängerung des BWZ nicht möglich oder angezeigt (z.B., bei ungewissem Fortbestand der Hilfebedürftigkeit), so sind die Leistungsberechtigten über Alternativen zu beraten. Zu nennen sind hier bspw. Teilzahlungsvereinbarungen mit dem Anbieter u.ä.
§§ 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 <u>Satz 1</u>	Sind von den sozio-kulturellen Leistungen auch Aktivitäten im Bereich des Sports, Spiel, Kultur und Geselligkeit erfasst, die nicht	Ja. Aus der Regelung in <u>Die Neufassung des § 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 2-SGB II/ § 34 Abs. 7 <u>Satz 1</u> SGB XII verwendet die Begrifflichkeit der „Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an...“ und ist zu schließen stellt damit klar</u> , dass bei den sozio-kulturellen Leistungen nicht ausschließlich Vereinsbeiträge gemeint sind, sondern „Mitmachbeiträge“,

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Nr. 1 SGB XII	über Mitgliedsbeiträge eines Vereins abgerechnet werden?	<p>d.h. auch Teilnahme-, <u>Kursgebühren</u> (u.ä.), soweit die Aktivität <u>eine der</u> Integration in Gemeinschaftsstrukturen <u>ermöglicht und</u>, den Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert <u>sowie der festgeschriebene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dieses Verständnis gilt daher auch für Nr. 1 des Abs. 7.</u> Da das Gesetz nicht die Terminologie „Vereinsbeiträge“ verwendet, können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts-/ Organisationsform erfasst sein (z.B. „Mitgliedsbeitrag“ an „Fitness-Studio“); auch eine Begrenzung auf nicht-kommerzielle Angebote ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ferner können z.B. Mitgliedsbeiträge im Sportverein auch anerkannt werden, wenn eine Individualsportart mit anderen Kindern/ Jugendlichen gemeinsam im Verein ausgeübt wird. Eine Beschränkung auf reine Mannschaftssportarten ist nicht vorgesehen. Nicht ausreichend ist allerdings, dass die jeweilige Aktivität ausschließlich mit Familienangehörigen wahrgenommen wird. Selbst wenn keine auf unbestimmte/ langfristige Dauer eingegangene „Mitgliedschaft“ (mit der Folge der vom Gesetz genannten „Mitgliedsbeiträge“) vorliegt, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck <u>§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 SGB XII</u> auf „Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u.Ä. anwendbar.</p>
§§ 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1 SGB XII	Kann auch Wäschegeld, das der Verein <u>neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag</u> für das Waschen und Bereitstellen von Fußballtrikots erhebt, als Teilhabeleistung gewährt werden?	<p>Mitgliedsbeiträge nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II <u>a.F.</u> meinen nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, dort S. 172) „... die Aufwendungen, die durch [...] die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit [...] entstehen.“ <u>Die seit 01.08.2019 gültige Fassung des § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII verwendet die Begrifflichkeit der „Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an...“.</u> Damit sind dem Grunde nach alle Aufwendungen gemeint, die mit der <u>Mitgliedschaft-Teilhabeaktivität</u> in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <u>Dies umfasst auch Aufwendungen für die Anschaffung und Pflege von speziellen, teilhabebezogenen Ausrüstungsgegenständen. Diese können ggf. auch allein die Teilhabepauschale auslösen.</u></p> <p>Ist es daher notwendig oder zumindest üblich, dass die Kinder und/ oder Jugendlichen Wäschegeld zahlen, um im Verein mitzumachen, so sind auch diese Kosten dem Grunde nach</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>erfasst und können bis zur Obergrenze des BuT-Budgets übernommen werden. Das Problem einer doppelten Bedarfsdeckung (Regelsatz und Bildungs- und Teilhabepaket) besteht nicht, wenn die Reinigung letztlich auf die Sportkleidung beschränkt ist und nicht die Alltagsbekleidung mit umfasst und lösen die Teilhabepauschale von 15 Euro monatlich aus. Nicht erfasst sind hingegen Aufwendungen für allgemeine Gebrauchsgegenstände und solche, die ohnehin in anderweitigem Zusammenhang entstehen (z.B. Standardsportschuhe für den Schulsport, Reinigung der Sportkleidung mit der Alltagsbekleidung ohne nennenswerte Mehrkosten); diese sind dem Regelbedarf zuzuordnen. Wird die Pauschale von 15 Euro bereits aufgrund eines Mitgliedsbeitrags gewährt, so erhöht das zusätzlich anfallende Wäschegeld die Pauschale nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 2 vorliegen, also mehr als 15 Euro monatlich nachgewiesen sind und das zur Verfügung stehende Teilhabebudget nicht überschritten wird.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1, <u>Satz 2</u> SGB-II, 34 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1, <u>Satz 2</u> SGB XII</p>	<p>Kann der gesamte Jahresbeitrag für einen Verein auch dann übernommen werden, wenn der Bewilligungszeitraum keine 12, sondern beispielsweise nur sechs Monaten beträgt?</p>	<p>Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist die Herausgabe eines Gutscheins für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II besteht eine ähnliche Regelung für die Direktzahlung. Damit ist nur die Verausgabung des auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Budgets für Bildung und Teilhabe (150 €Euro pro Monat) im Voraus zulässig. Unproblematisch ist die Übernahme des Jahresbetrages bei sechsmonatigen Bewilligungszeiträumen allerdings, wenn dieser 960 €Euro nicht überschreitet (Bedarfsdeckungsprinzip - der Bedarf ist im Monat der Fälligkeit - bis zur maximalen gesetzlichen Höhe - zu decken; sowie die Formulierung in § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II). In den verbleibenden Fällen mit übersteigender Beitragshöhe müsste die/der Leistungsberechtigte daher beim Anbieter der Teilhabeleistung auf eine halbjährliche Zahlungsweise -hinwirken.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1 SGB II, 34</p>	<p>Ein (Migranten-) Verein bietet für Migrantenkinder mit <u>Migrationshintergrund</u></p>	<p>Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 1 umfasst auch Tatbestände der Befassung mit Kultur, der Gruppenbezug ist im Fallbeispiel ebenfalls gegeben. Sofern als wesentlicher Bestandteil <u>Aspekte der die</u> (deutschen) Kultur veranschaulicht wird werden, kann <u>begleitend</u> der Umgang mit der deut-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Gruppenveranstaltungen an, in denen diese mit der deutschen Kultur und Sprache näher vertraut gemacht werden. Welche Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Teilhabeleistungen?	schen Sprache vermittelt werden, ohne dass dies einer Förderung nach § 28/ 34 Abs. 7 SGB-II/SGB-XII entgegen stünde. Dabei handelt es sich jedoch um keine institutionelle Förderung, die Abwicklung muss daher über Teilnehmendenbeiträge o.ä. im Rahmen der verfügbaren individuellen Teilhabebudgets erfolgen.
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Ein Verein bietet eine Vorlesemitgliedschaft an. Dabei werden durch den Mitgliedsbeitrag neben regelmäßigen Vorlesetagen in der Gruppe auch die quartalsweise Übersendung von Bücherpaketen umfasst. Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Förderfähigkeit nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII, da Bücher an sich dem Regelbedarf zuzuordnen sind?	Die Mitgliedschaft in einem (Vor-) Leseverein ist dem Bereich Kultur zuzuordnen und dem Grunde nach förderfähig, wenn die Vorlesetermine regelmäßig und in einer Gruppe etwa gleichaltriger Kinder (z.B. Vorschulkinder) stattfinden. Hierdurch werden neben der Lese- und Sprachfähigkeit auch ganz maßgeblich soziale Kompetenzen innerhalb der Gruppe entwickelt. Der Schwerpunkt liegt hier im gemeinsamen Erleben, Verstehen und ggf. im gegenseitigen Austausch der Kinder untereinander. Die Übersendung von Bücherpaketen erfolgt begleitend bzw. vor- und nachbereitend und steht der (vollständigen) Übernahme des Mitgliedsbeitrags (unter Einhaltung der Budgethöhe insgesamt) nicht entgegen, sofern diese untrennbar im Mitgliedsbeitrag enthalten sind. Die bloße Übersendung von Bücherpaketen ohne institutionalisierte Vorlesestunden wäre hingegen nicht förderfähig, da es dann an einem sozialintegrativen Bezug fehlen würde.
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 3, Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 3, Satz 2 SGB XII	Welche Kosten können im Zusammenhang mit der Jugendweihe übernommen werden?	Die Jugendweihe ist dem Grunde nach als Akt der kulturellen Teilhabe zu werten. Diese hat eine längere Tradition in Deutschland und ist Bestandteil bei vielen Jugendlichen zur Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen. Damit dient sie der Integration in Gemeinschaftsstrukturen, intensiviert den Kontakt zu Gleichaltrigen und fördert so die soziale Kompetenz. Die grundsätzliche Anerkennung der kulturellen Bedeutung durch den Gesetzgeber ist darüber hinaus aus § 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-VO ersichtlich, nach dem Geldgeschenke anlässlich der Jugendweihe - wie bei Firmung, Kommunion, Konfirmation u.ä. - anrechnungsfrei bleiben.

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Evtl. anfallende Gebühren für eine Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein sind daher nach § 28 Abs. 7 <u>Satz 1 Nr. 1</u> SGB II/ § 34 Abs. 7 <u>Satz 1 Nr. 1</u> SGB XII förderfähig.</p> <p>Sofern für die Teilnahme an der Jugendweihe – auch ohne Organisation durch einen Verein (z.B. bei Organisation durch die Eltern o.ä.) – (weitere) Kosten anfallen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, können diese nach Nr. 3 der vg. Normen übernommen werden <u>fallen diese ebenfalls unter Abs. 7 Satz 1 Nr. 1.</u> Dazu zählt auch die (Anmelde-) Gebühr für die Feierstunde in der Gemeinschaft (diese darf nicht nur im Familienkreis stattfinden). Letztere ist aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zur Zeremonie der Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen nicht nur als reine Privatsache zu betrachten, sondern elementarer Bestandteil der kulturellen Aktivität. Zudem wird auch dadurch der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert. Die Einmaligkeit steht dem aufgrund des <u>besonderen</u> kulturellen Wertes nicht entgegen.</p> <p>Soweit die Gebühr neben der eigenen Teilnahme des/ der Jugendlichen auch Karten für Gäste abdeckt, ist nochmals zu unterscheiden: Sind für die Karten Dritter gesonderte Preise ausgewiesen, die nicht unausweichlich in der Anmeldegebühr enthalten sind, so hat der Dritte die eigene Eintrittskarte selbst zu zahlen. Sofern die Gebühr jedoch als Gesamtpreis ausgestaltet ist, bei dem sich die einzelnen Leistungskomponenten nicht separat in Anspruch nehmen lassen, ohne dass die Teilnahme des/der Jugendlichen ausgeschlossen würde, kann diese unter Beachtung des (ggf. <u>über Abs. 7 Satz 2 angespartfähigen</u>) Budgets von <u>150 Euro</u> mtl. in voller Höhe gefördert werden. Hierbei sind dann nur die Kosten für das „kleinste“ verfügbare Paket, das die Teilnahme ermöglicht, förderfähig, selbst wenn die/ der Jugendliche ein größeres Paket mit mehr Teilnehmenden wählt.</p> <p>Die Übernahme weiterer Aufwendungen ist denkbar. Die Kosten für festliche Bekleidung o.ä. können hingegen nicht übernommen werden, diese sind aus dem Regelbedarf bzw. bei Wohngeld-/KIZ-Empfänger*innen aus dem Einkommen zu bestreiten.</p>
§§ 28 Abs. 7 <u>Satz 1</u> Nr. 2	Kann eine Kindertageseinrichtung dem	Sofern als wesentlicher Bestandteil neben dem Erlernen der Sprache kulturelle Elemente vermittelt werden, wie z.B. die Ausbildung des Verständnisses für andere Kulturkreise, kommt

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	Grunde nach aus dem Teilhabebudget gefördert werden?	eine Förderung nach § 28/ 34 Abs. 7 SGB II/ SGB XII in Betracht. Davon dürfte in der Regel auszugehen sein, gerade bei Kindern im Vorschulalter, die andernfalls schnell das Interesse verlieren würden. Für den Regelfall kann daher von einer Förderfähigkeit ausgegangen werden.
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII	Können im Rahmen des § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II auch individuelle Freizeiten wie z.B. ein Zoo-, Museums- oder Kinobesuch gefördert werden?	Nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben <u>in der Gemeinschaft</u> berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 7 SGB II (BR-Drs. 661/10, damals noch Abs. 6) heißt es dazu: "Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren." Dieses Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung ausscheidet. Anerkennungsfähige Freizeiten sind z.B. von den Kommunen, den Kirchen, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Ferienveranstaltungen. Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden. Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es zudem einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Im Einzelfall wird abzugrenzen sein, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht.
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Kann auf der Grundlage des ab 01.08.2013 neu in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII eingefügten Abs. 7 Satz 23 <u>in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII</u> eine höhere Teilhabeleistung als 10 € <u>5</u>	Mit der Neuregelung erweitert sich das mögliche „Ausgabenspektrum“ der Leistungsberechtigten, nicht jedoch das Ausgabebudget. Dieses ist wie bisher auf 10 € monatlich (unter Beachtung der Ansparungsmöglichkeiten, s.o.) begrenzt. Werden bereits Aufwendungen nach Satz 1 (oder nach Satz 2) finanziert, schließt dies eine ergänzende Finanzierung von Aufwendungen nach Satz 2 (oder umgekehrt nach Satz 1) nicht aus, soweit das Teilhabe-

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p><u>Euro</u> monatlich gewährt werden?</p>	<p>budget noch nicht vollständig verbraucht ist („Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1...“). Nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung können „weitere Aufwendungen“ allerdings auch dann berücksichtigt werden, wenn Bedarfe nach Satz 1 wegen anderweitiger Deckung oder Kostenfreiheit gerade nicht zu berücksichtigen sind (und Bedarfe nach Satz 1 und Satz 2 damit nicht „nebeneinander“ bestehen). Nach Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Eine absolute Leistungsbegrenzung auf die (angesparte) Monatspauschale kann daher nicht durchweg angenommen werden. Allerdings soll Satz 2 ausschließlich atypisch gelagerte Fälle abdecken. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist jedoch auf die Angemessenheit der zusätzlichen Leistung zu achten (siehe Begründung der Beschlussempfehlung zu § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, BT-Drucksache 19/8613, S. 27: „Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.“) Daher soll bei besonders gelagerten Einzelfällen die Teilhabe nicht an geringen Überschreitungen des angesparten Teilhabebudgets scheitern. Solche sind bis zu einer Höhe von 20 % (bei 12-monatigen Bewilligungszeiträumen aktuell 36 Euro) noch vertretbar.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII</p>	<p>Ein leistungsberechtigtes Kind beantragt die Übernahme der Kosten für Fußballschuhe, um im örtlichen Fußballverein (der eine kostenfreie Mitgliedschaft für Kinder anbietet) mitzuspielen. Das günstigste Angebot für geeignete Fußballschuhe beläuft sich auf 60 €. Können diese</p>	<p>Die Gesetzesbegründung präzisiert zur „Zumutbarkeit“ den Grundsatz, dass keine zusätzlichen Leistungen für „weitere Aufwendungen“ gewährt werden können, „soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind“. Nicht erfasst sind damit Aufwendungen, die den Leistungsberechtigten bereits in anderweitigem Zusammenhang entstehen (z.B. Standardsportschuhe für den Schulsport). Kosten für allgemeine Gebrauchsgegenstände sind im Regelfall nicht zu übernehmen. „Ermöglicht werden soll jedoch [...], dass in begründeten Ausnahmefällen der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf [...] auch für Ausrüstung und Ähnliches ver-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>Kosten übernommen werden? Wann kann es den Leistungsberechtigten zugemutet werden, weitere Bedarfe im Sinne des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II/§ 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII aus dem Regelbedarf zu bestreiten?</p>	<p>wendet werden kann.“ Anders als bei den Regelungen in § 28/ § 34 Abs. 4 und Abs. 6 SGB II/ SGB XII (Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) handelt es sich nicht um einen „Mehrbedarf“ unter Abzug des im Regelbedarf bereits enthaltenen Anteils. Vielmehr bleibt es im Grundsatz beim grundsicherungstypischen „Statistik-Modell“ mit entsprechenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des Regelbedarfs bei der Finanzierung von Sportartikeln, Sportbekleidung, Musikinstrumenten, Bastelmaterialien etc., ergänzt um „den begründeten Ausnahmefall“ der Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung.</p> <p>Laut Gesetzesbegründung wird diese spezifische „Unzumutbarkeit“ durch eine besondere Bedarfslage bedingt, die wiederum vom Grad der Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist. Bei der Grenzziehung zwischen ausreichenden und eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass auch für die „weiteren Aufwendungen“ von vornherein lediglich maximal 10 € monatlich (mit der Möglichkeit der Ansparung) zur Verfügung stehen. Dieser vergleichsweise geringe Betrag begrenzt das Kriterium der „Unzumutbarkeit“: Damit die Regelung nicht leer läuft, können keine überzogenen Anforderungen an die Frage gestellt werden, ab wann die Dispositionsmöglichkeiten (unzumutbar) eingeschränkt sind. Daher wird empfohlen, als Orientierungswert für die Beurteilung der zumutbaren Höhe der „weiteren Aufwendungen“ von einem Betrag i.H.v. ca. 30 € pro Jahr auszugehen. Die Leistung ist in der Regel nur zu gewähren, wenn die Aufwendungen die Zumutbarkeitsschwelle übersteigen, dann aber ohne Abzug eines Eigenanteils o.ä. Im Ergebnis wäre es damit zumutbar, eher „einfache“ Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Schwimmbekleidung/ Schwimmhilfen aus dem Regelbedarf zu finanzieren (soweit Anschaffungswert unter rd. 30 €); die Finanzierung eher teurer Ausrüstungsgegenstände (z.B. monatliche Miete für ein Musikinstrument) aus dem Regelbedarf dürfte hingegen häufig unzumutbar sein.</p> <p>Im Bereich der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII wird empfohlen, ebenfalls grundsätzlich von einer Zumutbarkeitsschwelle i.H.v. 30 € auszugehen. Dies er-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>scheint sachgerecht, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleiches gilt für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 6b BKGG.</p> <p>Nach diesen Ausführungen können die 60 € für Fußballschuhe in der Regel übernommen werden, sofern das für den laufenden Bewilligungszeitraum noch ein Teilhabebudget in mindestens dieser Höhe verfügbar und nicht anderweitig aufgebraucht ist.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII</p>	<p>Wie ist zu entscheiden, wenn zur Wahrnehmung des Teilhabeangebots notwendige Fahrkosten anfallen, z.B. sich der Fußballverein im Nachbarort befindet oder Auswärtsspiele zu bestreiten sind, für die kein kostenfreier Sammeltransport über den Verein erfolgt?</p>	<p>Es ist eine Kostenübernahme nach Abs. 7 Satz 2 zu prüfen, die jedoch einer Besonderheit unterliegt. Auch solche Kosten sind unter den Begriff der „Aufwendungen“ im Sinne des Abs. 7 Satz 1 zu subsumieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein.[...] Die Vorschrift [§ 28 Abs. 7 SGB II <u>a.F.</u>] ist [...] einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch [...] auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ Daher ist davon auszugehen, dass <u>teilhabe-spezifische</u> Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall <u>unter und ohne</u> Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher <u>Anspruch-Teilhabebedarf –unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 € monatlich –</u>vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe als im Rahmen der Angebote nach Abs. 7 und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht. <u>Aufgrund der pauschalen Abgeltung der Teilhabeaufwendungen nach Abs. 7 Satz 1 werden die Fahrkosten jedoch meist in der Pauschale aufgehen und daher keine zusätzliche Leistung nach sich ziehen, sofern die insgesamt nachgewiesenen Aufwendungen 15 Euro nicht übersteigen (Abs. 7 Satz 2).</u></p>
<p>Besonderheiten der Leistungen nach § 6b BKGG</p>		

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
§§ 6b, 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 BKGG	<p>Kann einen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch dann gewährt werden, wenn der Antrag erst nach Ablauf der Fälligkeit der entsprechenden Aufwendungen gestellt wird?</p> <p>Beispiel: Der Antragsteller reicht erstmalig am 26.09.2011 einen schriftlichen Antrag auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 6b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SGB II) für August 2011 ein. Er weist, z.B. durch entsprechenden Bescheid, den Bezug von Kinder- und Wohngeld (und/ oder KIZ) sowie seine Schülereigenschaft für den Monat August 2011 nach.</p>	<p>Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im BKGG – anders als im SGB II – keine Anspruchs-, sondern nur eine Verfahrensvoraussetzung. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch vor der (schriftlichen - § 9 Abs. 3 BKGG) Antragstellung möglich ist. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr (vgl. § 6b Abs. 2a BKGG idF. seit 1.8.2013). Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Damit wird über den Weg der verkürzten Verjährung ein weitergehender Gleichlauf mit dem SGB II erreicht, in dem eine Rückwirkung des Antrags regelmäßig nur für den laufenden Bewilligungszeitraum in Betracht kommt.</p> <p>Eine weitere Grenze kann im Sach- und Dienstleistungsgebot bestehen. Hat der kommunale Träger z.B. für die Erbringung des Schulmittagessens bereits eine Gruppenpauschale mit dem Caterer vereinbart, durch die alle dem Grunde nach leistungsberechtigten Kinder abgedeckt sind, kommt eine Leistung in bar an den Leistungsberechtigten regelmäßig nicht in Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 30 SGB II analog nicht vorliegen. Bei unverzüglicher Beantragung hätte der kommunale Träger dem Leistungsberechtigten den Gutschein o.ä. zur Teilnahme am Mittagessen zum Eigenanteil rechtzeitig ausreichen können, ohne dass sich die Gesamtaufwendungen des kommunalen Trägers erhöht hätten. Die Fälle der Geldleistung an Leistungsberechtigte sind nach § 30 SGB II auf die Gestaltungen begrenzt, in denen die Unmöglichkeit der Erbringung durch Sach- oder Dienstleistung nicht durch den Leistungsberechtigten zu vertreten ist (siehe dort). Dies setzt natürlich voraus, dass der kommunale Träger im fraglichen Zeitraum für die beantragte Leistung im Regelfall tatsächlich nur Sach- und Dienstleistungen erbracht hat.</p> <p>Für das Beispiel bedeutet dies, dass die Ausstattung in Höhe von 70,00 €Euro trotz Antrags</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
§ 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II	Können Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG rückwirkend aufgehoben werden, wenn die „Grundleistung“ Wohngeld/ KIZ aufgehoben wird?	<p>nach Ablauf des Gewährungsmonats rückwirkend zum 01.08.2011 zu erbringen ist.</p> <p>Nach Rechtsansicht des BMFSFJ, der sich das MS ST anschließt, kann in diesen Fällen keine Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen diesen vorgesehen ist, wäre schon die Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlag oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fällen im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Anders ist die Situation dagegen im SGB II, da dort der Verwaltungsaufwand der Behörde bei Wegfall der Grundleistungen und der damit einhergehenden Erstattung ohnehin anfällt. Die Aufhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Wegfall des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes ist daher nicht vergleichbar mit einem gleichzeitigen Wegfall von Grundsicherungs- und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II.</p> <p>Davon abzugrenzen sind die Fallgruppen des § 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 SGB II, wenn die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde (siehe auch Frage zu § 29 Abs. 4 SGB II und § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Erbringung der Leistung/ Verfahren		
§§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 SGB II (auch i.V.m. § 6b BKGG), §§ 34a Abs. 2 Satz 1, 34b SGB XII	<p>Ein Großteil der BuT-Leistungen können nur durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden (seit dem 01.08.2013 hat der KT bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII ein Ermessen über die Form der Leistungserbringung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Ein Problem liegt vor, wenn ohne Verschulden der Leistungsberechtigten der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte oder die leistungsberechtigte Person in Vorleistung gehen musste (z. B. beim Mittagessen).</p> <p>Können Ausnahmen vom Sach- und Dienstleistungsprinzip erfolgen? Welche Kriterien wären für eine Ausnahmeregelung anzuwenden?</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II/ § 34b SGB XII).</p> <p>Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 und/ oder 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und/oder 5 bis 7 SGB XII vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II/ § 34b Satz 2 SGB XII).</p> <p>Nach der Gesetzesbegründung sind beispielsweise folgende Fälle mit der Regelung gemeint (BT-Drs. 17/12036, S. 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden, - Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist insbesondere der Fall wenn, <ul style="list-style-type: none"> • der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt, • es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. <p>Dies bedeutet freilich für mehr als einmalig in Anspruch genommene Teilhabeangebote, für den nächstmöglichen Monat zum Sach- und Dienstleistungsgebot zurückzukehren. Dementsprechend sollte die leistungsberechtigte Person darauf hingewiesen werden, auch künftig nur im begründeten Ausnahmefall eine Eigenzahlung vorzunehmen.</p>
§ 29 Abs. <u>5</u> <u>S. 24</u> SGB II/ § 40 Abs. <u>36</u>	<p>Nach gewährter Kostenübernahme durch das Jobcenter findet eine Klassenfahrt unvorhergesehen nicht</p>	<p>Die Fallgestaltungen sind über § 29 Abs. <u>45</u> SGB II zu lösen. Es sollte von dem/der Leistungsberechtigten ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung, d.h. ob die Klassenfahrt durchgeführt wurde, angefordert werden. Hiernach wird aktenkundig,</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
S. 3, 4 SGB-II	statt oder das Kind konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Die Schule hat den bereits eingezahlten Betrag an die Schüler*innen zurück überwiesen. Kann gegenüber dem/der leistungsberechtigten Schüler*in eine Aufhebung und Erstattung erfolgen oder steht § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II dem entgegen?	dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, und kann nach § 29 Abs. 45 Satz 2 SGB II widerrufen werden. <u>§ 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II stellt klar, dass</u> § 29 Abs. 45 Satz 2 SGB II für diese Sachverhalte die speziellere Norm darstellt, <u>ist</u> § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II <u>mithin</u> nicht anzuwenden <u>ist</u> . Soweit der Betrag jedoch von der Schule nicht erstattet werden konnte (z.B. für eine verfallene, nicht erstattungsfähige Eintrittskarte), ist von einer zweckentsprechenden Verwendung auszugehen (die Aufwendungen wurden für den vorgesehenen Zweck entrichtet); lediglich die (mittelbar) gewünschte Teilhabe wurde in diesen Fällen nicht generiert.
<u>§ 37 Abs. 1 SGB II § 37 Abs. 1 SGB II</u>	<u>Seit dem 01.08.2019 bedürfen die Leistungen für BuT im SGB II mit Ausnahme der außerschulischen Lernförderung keines gesonderten Antrags mehr, sondern sind vom Antrag auf Leistungen nach dem SGB II selbst mit erfasst. Muss der Antrag abgelehnt werden, wenn keine Konkretisierung von BuT-Bedarfen erfolgt? Ist § 37 Abs. 1 SGB II dahingehend auszulegen, dass eine gesonderte Antragstellung je Leistungsart erforderlich ist, oder gilt der Antrag für alle Leistungsarten mit einer Antragstellung als gestellt?</u>	<u>Die BuT-Bedarfe bedürfen in der Regel der Konkretisierung der gewünschten Leistungsart (z.B. durch ggf. auch mündliche Bezeichnung, Einreichen von Unterlagen/ Nachweisen/ Belegen o.ä.). Andernfalls kann eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Träger nicht erfolgen. Finden sich im Antrag oder begleitend entsprechende Hinweise auf eine solche Konkretisierung, ist eine Bescheidung (ggf. nach weiterer Sachverhaltsermittlung oder Aufforderung zur Mitwirkung) notwendig. Eine gesonderte Ablehnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, für deren Geltendmachung es keine Anhaltspunkte gibt, ist jedoch nicht erforderlich. Dies korrespondiert mit dem Verfahren bei Mehrbedarfen nach § 21 SGB II: Auch diese sind zwar von der Antragstellung umfasst, werden aber nicht gesondert abgelehnt, sofern keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung vorliegen. Jede Leistungsart bedarf grundsätzlich einer gesonderten Antragstellung. In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt: „Die Ausdehnung des Antragsanfordernisses auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe, außer des persönlichen Schulbedarfs, ist erforderlich, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach § 30a [... im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens § 29 Abs. 3 SGB II ...] das konkret ausgewählte Leistungsangebot überprüfen zu können.“ Dies wird dadurch bekräftigt, dass nur der</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurückwirkt. Das Verfahren soll jedoch auch unbürokratisch und lebensnah gestaltet sein, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern und Jugendlichen gelangen. Ein gestellter Antrag sollte daher möglichst günstig und damit weit für die Kinder und Jugendlichen ausgelegt werden, auch wenn er primär auf andere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgerichtet war. Ggf. ist auch die Ausreichung von Sammelanträgen mit den einzelnen Leistungskomponenten zum Ankreuzen sinnvoll.
§ 4 Abs. 6 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt	Wie sind die Leistungen für BuT gegenüber dem MS abzurechnen? Wie sind die dabei die Fälle auszuweisen, in denen Eltern Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten?	Die Erfassung ist getrennt nach den Rechtskreisen SGB II, BKGG und SGB XII erforderlich. Familien, die KiZ und/oder Wohngeld beziehen, leiten ihren Anspruch aus § 6b BKGG ab. Eine Abrechnung der Leistungen getrennt nach KiZ und Wohngeldbeziehenden bzw. überschneidend ist nicht erforderlich; es genügt dem MS gegenüber die Meldung der Aufwendungen für Leistungen nach § 6b BKGG insgesamt.

Aktuelle Version stets abrufbar unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabe paket/>